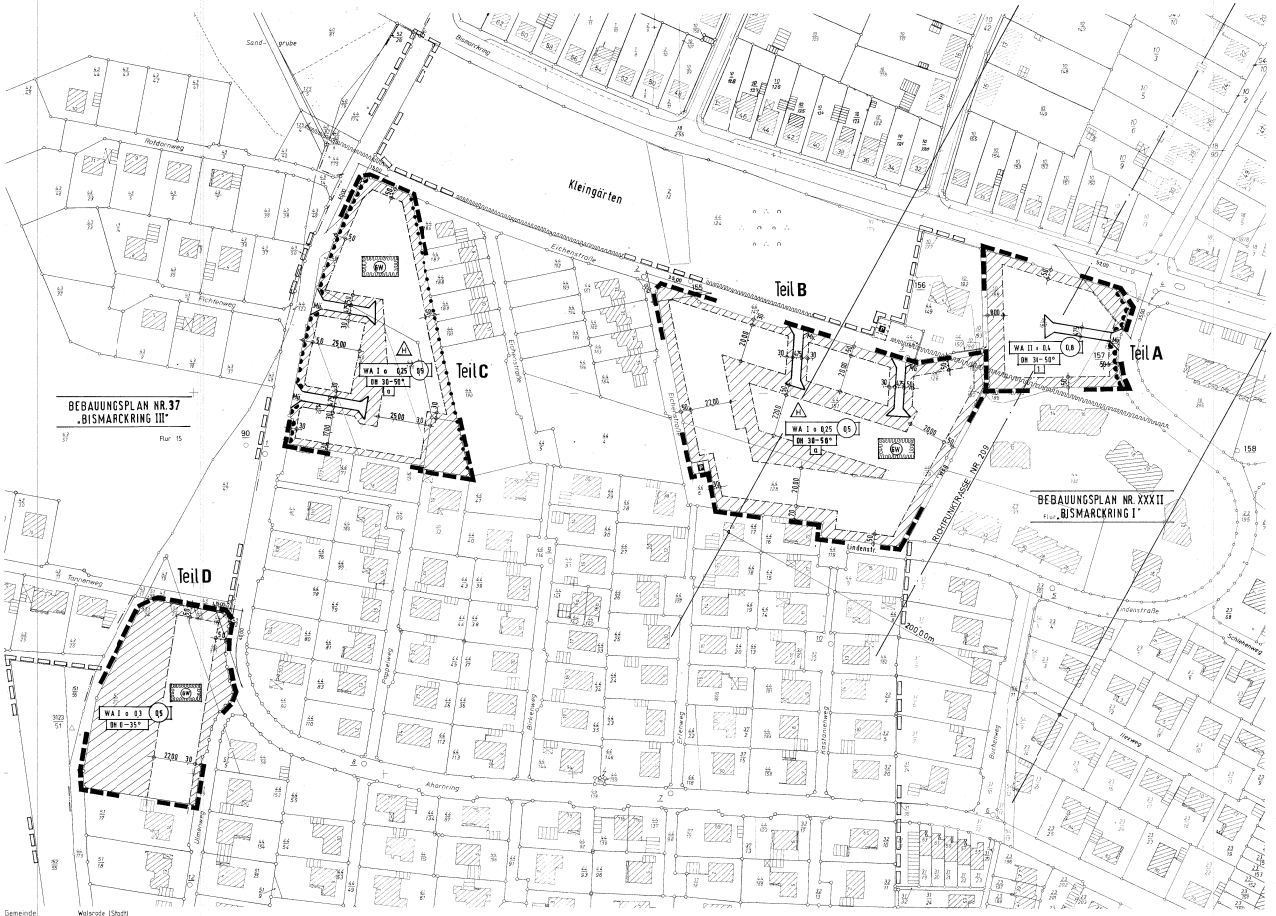

ÜBERSICHTSPLAN 1 : 10000

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. XXXV „BISMARCKRING II"

STADT WALSRODE
LANDKR. SOLTAU – FALLINGBOSTEL
M 1:1000
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANBEREICHES
- VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSEN UND WEGEBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- o — OFFENE BAUWEISE
- 0,25 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG BIS 50,00 m LÄNGE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG (INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES ZONE III)
- SICHTDREIECK: FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG UND BUSCHWERK Ü 0,80 m HÖHE VON FAHRBAHNOBERKANTE
- a — DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES ALS VOLLGESCHOSS GEM. § 2 ABS. 4 SATZ 2 NBAUO. IST ZULÄSSIG.
- RICHTFUNKTRASSE NR 209 DER DEUTSCHEN BUNDESPOST

GESTALTERISCHE ANFORDERUNGEN

DN 30 bis 50° — VORGESCHRIEBENE NEIGUNGEN DER HAUPTDACHFLÄCHEN DER WOHNHÄUSER

1 — BEI AUSFÜHRUNG VON 2-GESCH. REIHENHÄUSERN (BEIDE GESCHOSSE MIT SENKR. AUSSENWÄNDEN) DACHNEIGUNGEN MAX 30°
BEI AUSFÜHRUNG VON EINZELHÄUSER UND REIHENHÄUSER BEI DENEN NUR DIE ERDGESCHOSSE SENKR. AUSSENWÄNDE HABEN, DACHNEIGUNG MAX 50°

VON AUSSEN SICHTBARE EINZELANTENNEN FÜR TON- UND FERNSEHRUNDFUNK (FREQUENZBEREICH I–V) SIND UNZULÄSSIG.

Gemeinde: Walsrode (Stadt)
Gemarkung: Walsrode
Stand: 04.08.1988
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur [illegible], Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Die Verwertfähigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
Az.: A 3 – 11.88

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEGEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH ISTAND VOM 04.08.1988) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE EINDEUTIGE ABMARKUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

FALLINGBOSTEL, DEN 22.03.1989
i.V. Draken
KATASTERAMT VORM. OBERRAT

DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLAN – ÄNDERUNG WURDE AUSGEARBEITET VON DER STADT WALSRODE, STADTBAUAMT.

WALSRODE, DEN 23.06.1988
BAUDIREKTOR BAUOBERAMTSRAT

DER RAT DER STADT WALSRODE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.12.1988 DEN ENTWURF DER BEBAUUNGSPLAN – ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.12.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER BEBAUUNGS – PLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.01.1989 BIS 03.02.1989 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WALSRODE, DEN 17.03.1989
gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 1 6 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) UND DER § § 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 06.05.1986 (NDS. GVBL. S. 157), I.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ÜBER ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 15.06.1978 (NDS. GVBL. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBL. S. 545) UND DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAUGESETZBUCHES (DVBAUGB) VOM 14.07.1987 (NDS. GVBL. S. 127) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. III DES GESETZES VOM 26.11.1987 (NDS. GVBL. S. 216) HAT DER RAT DER STADT WALSRODE DIESE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WALSRODE, DEN 17.03.1989
gez. Prümm
BÜRGERMEISTER
L.S.
gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT WALSRODE HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 15.06.1989 ALS SATZUNG (§ 6 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WALSRODE, DEN 17.03.1989
gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DIE ANZEIGE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST AM 06.06.1989 BEIM LANDKREIS SOLTAU – FALLINGBOSTEL EINGEGANGEN.
DER LANDKREIS SOLTAU – FALLINGBOSTEL HAT MIT VERFÜGUNG VOM 22.06.1989 AZ: 61.3-610/65 F-50 MITGETEILT, DASS ER GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB GEGEN DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

WALSRODE, DEN 07.09.1989
gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 ABS. 3 BAUGB DER BEBAUUNGSPLAN – ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 31.08.1989 IM AMTSBLATT DES LANDKR. SOLTAU – FALLINGBOSTEL NR. 8 . . . 1989 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 31.08.1989 IN KRAFT GETRETEN.

WALSRODE, DEN 07.09.1989
gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 1 BAUGB DIE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS – UND FORM – VORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WALSRODE, DEN 08.10.1991
gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLAN – ÄNDERUNG SIND GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 2 BAUGB MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WALSRODE, DEN 31.10.1991
gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR